



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 38 vom 30.04.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Schauen

350



Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 30.04.2021,
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-004**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und
Schauen**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-001, angeordnete Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Gestützt auf die Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 07.01.2021 wurde mit Allgemeinverfügung vom 02.02.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-001, das Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, angeordnet.

Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen derzeit nur noch als mäßig bis gering eingestuft.

Damit ist nunmehr auch die Durchführung von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wieder möglich.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 7 Abs. 6 der Geflügelpestverordnung sachlich und nach Art. 49 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung für Nr. 1

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Widerruf ergeht in pflichtgemäßem Ermessen, weil sich die der Ausgangsanordnung zugrundeliegende Sachlage geändert hat und eine Aufrechterhaltung der verfügbaren Beschränkungen vor diesem Hintergrund aktuell nicht mehr notwendig erscheint.

Die Anordnung des für die betroffenen Tierhalter nicht begünstigenden Verbots von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-001, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 26.04.2021 und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) nicht mehr erforderlich. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird nun als mäßig bis gering eingestuft.

Da im Landkreis Kelheim im Winterhalbjahr 2020/2021 ein Nachweis von Geflügelpest weder bei Wildvögeln noch bei gehaltenem Geflügel erfolgte und die Voraussetzungen zur Anordnung des Verbots aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr vorliegen, kann das Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel, aufgehoben werden.

Ein Verwaltungsakt eines der Ausgangsanordnung gleichen Inhalts muss demzufolge weder erneut erlassen werden, noch ist der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig.

Begründung für Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die in der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 getroffenen Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung für Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung für Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt

gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Hinweise:

1. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 02.02.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-001, getroffenen Anordnungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Kelheim zu präventiven Zwecken gelten mit Ausnahme des unter Nr. 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgehobenen Verbots unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).*

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 30.04.2021
Landratsamt

Welhofer
Regierungsrat